

entgegen (vgl. *BVerfG* NJW 2006, 1336 m.w.N.). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich mit zunehmender Dauer der U-Haft das Gewicht des Freiheitsanspruches gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung regelmäßig vergrößert, weshalb der Vollzug der U-Haft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen ist (*BVerfG* StV 2008, 421 m.w.N.).

bb) Weiter ist nach der inzwischen in einer Vielzahl von Entscheidungen herausgearbeiteten Rspr. des *BVerfG* und der Rspr. der *OLG* dem Beschleunigungsgebot – sofern nicht besondere Umstände vorliegen – regelmäßig nur dann Genüge getan, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird (vgl. *BVerfG* StV 2007, 366 m.w.N., *OLG Nürnberg* StraFo 2008, 469). Hier ist primär zwar auf den förmlichen Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses abzustellen, darüber hinaus ist aber auch zusätzlich zu prüfen, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Eröffnungsreife gegeben war. Denn mit dem in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebot wäre es unvereinbar, wenn das Gericht trotz bestehender Eröffnungsreife den Erlass des Eröffnungsbeschlusses etwa nur deshalb aufschiebt, um einen größeren zeitlichen Spielraum für die nachfolgende Terminierung zu erlangen. Dabei kann im Regelfall die Eröffnungsreife frühestens mit Ablauf der Einlassungsfrist gem. § 201 Abs. 1 StPO eintreten und setzt weiter voraus, dass das Gericht den Inhalt der Akten umfassend geprüft hat, so dass das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts i.S.d. § 203 StPO beurteilt werden kann. Soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles allerdings angenommen werden muss, ist bei der Prüfung, ob das Beschleunigungsgebot beachtet wurde, auf den Zeitpunkt des Eintritts der Eröffnungsreife abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses (*Senatsbeschl.* StV 2009, 367).

b) Nach diesen Vorgaben verbietet sich vorliegend eine nochmalige Anordnung der Haftfortdauer und der Haftbefehl des *AG R...* v. 19.01.2010 ist aufzuheben.

Der *Senat* geht hierbei davon aus, dass im Hinblick auf das weitgehende Geständnis des Angekl. spätestens mit Erlass des Haftfortdauerbeschlusses v. 08.07.2010 Eröffnungsreife eingetreten war und deshalb bis spätestens 08.10.2010 mit der Hauptverhandlung hätte begonnen werden müssen. Besondere Umstände, die eine Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist oder gar eine Fortdauer der U-Haft über ein Jahr hinaus bis zum Beginn der Hauptverhandlung rechtfertigen könnten sind nicht gegeben. Angesichts der am 08.07.2010 getroffenen Haftfortdauerentscheidung kann ein solch besonderer Umstand nicht in der vom Vors. mit Aktenvermerk v. 13.09.2010 aufgeführten «anderweitigen erheblichen Arbeitsbelastung (Haftsachen)» gesehen werden, die erst zum 10.09.2010 eine Durcharbeitung der bis dahin 735 Seiten umfassenden Akten ermöglicht hätte. Auch die erst am 13.09.2010 begonnene Terminsabstimmung mit den Verteidigern und der daraus resultierenden Problematik, dass nach dem weiteren Aktenvermerk v. 13.10.2010 erst zum 25.01.2011 ein allen Prozessbeteiligten möglicher Termin gefunden werden konnte, führt zu keiner anderen Bewertung. Unabhängig davon, dass mit Rücksicht auf die bereits erhebliche Dauer der U-Haft des Angekl. aus Be-

schleunigungsgründen auch die Bestellung eines Pflichtverteidigers (vgl. *OLG Hamm* StV 2002, 151) oder eine Verfahrensabtrennung zu prüfen gewesen wäre, ist vor allem auch zu sehen, dass der Verteidiger ohne Reaktion der *StrK* bereits mit Schreiben v. 18.08.2010 unter Hinweis auf eine bereits vorliegende Belegung mit einer Umfangstrafsache um eine baldige Terminierung ersucht hatte.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Nürnberg*.

Gerichtsbesetzung bei Haftentscheidungen

StPO § 126 Abs. 1, GVG §§ 30, 76

Über Haftfragen ist auch während einer laufenden Hauptverhandlung eines Amts- oder Landgerichts immer in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

BGH, Beschl. v. 11.01.2011 – 1 StR 648/10 (LG München I)

Aus den Gründen: Ergänzend bemerkt der *Senat* im Hinblick auf das Revisionsvorbringen v. 14.12.2010:

Es kann dahinstehen, ob das angefochtene Ur. überhaupt darauf beruhen kann, dass über einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls die zuständige *Kammer* in einer nicht zutreffenden Besetzung entschieden hätte, weil insoweit weder Schuld- noch Strausausspruch betroffen sein können.

Jedoch liegt insoweit keine fehlerhafte Beschlussfassung vor; denn die *Kammer* hat über den Aufhebungsantrag in der zutreffenden Besetzung durch die drei Berufsrichter außerhalb der mündlichen Verhandlung entschieden (vgl. hierzu *KK-StPO/Schultheis*, 6. Aufl., § 126 Rn. 10; ebenso *Graff Krauß*, StPO, § 126 StPO Rn. 7 m.w.N.). Der teilweise vertretenen Gegenauffassung, wonach es vom Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung abhängen soll, ob die *Kammer* in der Hauptverhandlungsbesetzung mit den Schöffen oder außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung nur mit drei Berufsrichtern entscheiden soll (*OLG Naumburg* NSTZ-RR 2001, 347), kann nicht gefolgt werden, weil es ansonsten von Zufälligkeiten abhängen würde, welche Besetzung über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden hätte. Darüber hinaus würde dann auch die Gefahr unterschiedlicher Mehrheitsverhältnisse für die Entscheidung ein- und derselben Haftfrage bestehen. Die hierdurch herbeigeführte Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung würde auch dem Gebot des gesetzlichen Richters zuwiderlaufen.

Auch der Ansicht, dass während einer laufenden Hauptverhandlung, selbst wenn diese nicht nur kurzfristig unterbrochen ist, immer die *StrK* in der Hauptverhandlungsbesetzung zu entscheiden hat (vgl. *Meyer-Göfner*, StPO, 53. Aufl., § 126 Rn. 8), kann nicht gefolgt werden, weil gerade bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung die beteiligten Schöffen oftmals nicht erreichbar sind und im Gegensatz zu den Berufsrichtern nicht vertreten werden können, so dass in solchen Fällen die Gefahr erheblicher Verzögerungen gerade bei beschleunigt zu treffenden Haftentscheidungen bestünde. Daher ist über Haftfragen auch während einer laufenden Hauptverhandlung eines Amts-

oder *LG* immer in der Besetzung der *StrK* außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Dem steht nicht die Entscheidung *BGH*, Beschl. v. 30.04.1997 – 2 StB 4/97, *BGHSt* 43, 91 entgegen, weil diese nur die Entscheidungen der erstinstanzlich verhandelnden *Strafsenate* eines *OLG* betrifft, welche auch in der Hauptverhandlung nur in der Besetzung mit Berufsrichtern entscheiden.

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

Anm. d. Red.: S. aber auch *OLG Koblenz StV* 2010, 36 u. 37; dagegen *OLG Köln StV* 2010, 34 m. Anm. *Sowada*.

Verteidigerpostkontrolle

StPO § 148 Abs. 2

Die Anordnung der besonderen Kontrolle der Verteidigerpost kann trotz des dringenden Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland aufgehoben werden, wenn nicht mehr zu befürchten ist, dass sich der Gefangene weiterhin aus der JVA heraus für die terroristische Vereinigung betätigt.

KG, Beschl. v. 05.01.2011 – (1) 2 StE 6/10-4

Aus den Gründen: Dem Antrag, über den nach Erhebung der öffentlichen Klage der Vors. des mit der Sache befassten Gerichts zu entscheiden hat (vgl. *Laufhütte* in *KK StPO*, 6. A. § 148 Rn. 18), war stattzugeben.

Wie der *GBA* zutreffend dargelegt hat, ergibt die an der Person der Angekl. A. auszurichtende Einzelfallprüfung, dass die Besorgnis entfallen ist, ohne die Beschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO würde der Zweck dieser Vorschrift unterlaufen. Diese soll verhindern, dass sich der Gefangene weiterhin aus der JVA heraus für eine terroristische Vereinigung betätigt (vgl. dazu *Meyer-Gößner StPO*, 53. A. § 148 Rn. 17 m.w.N.). Dies ist bei Abwägung aller Umstände nicht mehr zu befürchten, nachdem die Angekl. zwischenzeitlich ein Geständnis abgelegt und erklärt hat, dass sie sich von den vorgeworfenen Taten distanzieren.

Mit der Aufhebung der Anordnung der besonderen Kontrolle der Verteidigerpost entfällt zugleich das Erfordernis, bei Verteidigergesprächen Trennvorrichtungen zum Einsatz zu bringen, welche die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen (§ 148 Abs. 2 S. 3 StPO).

Mitgeteilt von RA *Hansgeorg Birkhoff*, Berlin.

Anm. d. Red.: § 148 Abs. 2 StPO wurde zum 01.01.2010 durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts als Sollvorschrift ausgestaltet.

Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht

StPO §§ 453 Abs. 2 S. 1, 463 Abs. 2; StGB § 68b

Lehnt die StVK in einer Entscheidung über die Führungsaufsicht die Erteilung von von der Staatsanwaltschaft beantragter Weisungen gem. § 68b StGB ab, so kann die

Beschwerde der Staatsanwaltschaft gem. § 453 Abs. 2 S. 1 StPO nur darauf gestützt werden, dass die Ablehnung der beantragten Maßnahme gesetzwidrig gewesen sei. (amtl. Leitsatz)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.11.2010 – 2 Ws 407/10

Mitgeteilt von *VRiOLG Joachim Schubart*, Karlsruhe.

Überweisung eines Verurteilten aus dem Strafvollzug mit angeordneter Sicherungsverwahrung in eine Entziehungsanstalt

StGB §§ 67a, 64

Für die Überweisung aus dem Strafvollzug mit angeordneter Sicherungsverwahrung gemäß § 67a Abs. 2 Satz 2 und Satz 1, Abs. 1 StGB in eine Entziehungsanstalt nach § 64 StGB bedarf es zwei Voraussetzungen: Zum einen muss die Resozialisierung des Verurteilten durch die Behandlung in der Entziehungsanstalt besser gefördert werden, und zum anderen muss aktuell eine Sucht vorliegen, die bei einer zu erwartenden, mit ihr in Zusammenhang stehenden Straftat eine Anwendung der §§ 20, 21 StGB rechtfertigt.

KG, Beschl. v. 26.08.2010 – 2 Ws 231/10

Aus den Gründen: 1. Mit der Einführung des Satzes 2 in § 67a Abs. 2 StGB durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt v. 16.07.2007 (BGBl. I S. 1327), das am 20.07.2007 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, eine Person, gegen die neben Freiheitsstrafe auch die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, bereits vor Eintritt der Sicherungsverwahrung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in den Maßregelvollzug zu überweisen, sofern ihre Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann (§ 67a Abs. 1 StGB) und »ein Zustand nach § 20 oder 21 StGB« bei ihr vorliegt. Nach der zuvor geltenden Gesetzeslage war eine Überweisung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB oder § 64 StGB gem. § 67a Abs. 2 StGB (jetzt: § 67a Abs. 2 Satz 1 StGB) erst nach der Strafverbüßung möglich, da die Anordnung der Sicherungsverwahrung die eigentliche Vollzugsgrundlage bildet und diese Maßregel stets nach der Strafverbüßung zu vollziehen ist (vgl. *OLG Karlsruhe* Justiz 1997, 343).

a) Ausweislich der Gesetzesmaterialien war es neben der Anpassung der Vorschriften an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Beschlusses des *BVerfG* v. 16.03.1994 (*BVerfGE* 91, 1 = *NStZ* 1994, 578 [= *StV* 1994, 594]) ein wesentliches Ziel des Gesetzes, die Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Sinne einer zielgerechteren Nutzung zu entlasten (vgl. *Schneider* *NStZ* 2008, 68, 69). § 67a Abs. 1 und 2 StGB in der bis dahin geltenden Fassung verfolgte bereits zuvor den Zweck, Erkrankungen und schwere psychische Störungen besser zu behandeln und damit die Resozialisierung i.S.d. wirksamen Verhütung künftiger rechtswidriger Taten besser zu fördern. Dies sollte auf die Weise geschehen, dass sie die flexible Anpassung des Maßregelausspruchs an die sich wandelnden individuellen Erfordernisse der Resozialisierung ermöglichte (Flexibilitäts- und Aktualitätsprinzip, vgl. *Pollähnel/Böllinger* in *Nomos-Kommentar*